

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Magister-Aufbaustudiengang an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes graduierte Juristen/Juristinnen

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes (UG) hat der Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2004 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Magister-Aufbaustudiengang an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes graduierte Juristen/Juristinnen vom 28. Februar 2000 (W.,F.u.K. 2000, Seite 130), zuletzt geändert am 30. März 2001 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 32, Nr. 25, Seiten 78-79, vom 4. April 2001), beschlossen.

Die Zustimmung des Rektors erfolgte am 17. Dezember 2004.

Artikel 1

1. In § 2 werden

a) **Absatz 3** wie folgt **neu** gefasst:

„(3) Der Magisterausschuss bestimmt eine Universitätslehrkraft der Fakultät mit deren Einverständnis und dem Einverständnis der Antragstellerin/des Antragstellers als Betreuerin/Betreuer.“

b) nach Absatz 3 folgende **Absätze 4 und 5 neu** angefügt:

„(4) Bis zu einem Jahr nach ihrem Weggang an eine andere Universität oder ihrer Entpflichtung oder Versetzung in den Ruhestand können auch ehemalige Universitätslehrkräfte der Fakultät die Betreuung übernehmen, sofern das Magistervorhaben bei dem Betreuer/der Betreuerin zu einem Zeitpunkt begonnen wurde, als der Betreuer/die Betreuerin noch Universitätslehrkraft der Fakultät war.

(5) Universitätslehrkräfte im Sinne dieser Magisterprüfungsordnung sind die nicht emeritierten und nicht pensionierten Professoren/Professorinnen der Fakultät, die qualifizierten Honorarprofessoren/-professorinnen im Sinne des § 79 Absatz 2 Satz 4 des Universitätsgesetzes, die außerplanmäßigen Professoren/Professorinnen sowie die hauptamtlich an der Fakultät tätigen Hochschuldozenten/-dozentinnen und Privatdozenten/-dozentinnen.“

2. **§ 6 Absatz 2** wird wie folgt **neu** gefasst:

„(2) Die Arbeit ist von zwei Universitätslehrkräften der Fakultät (§ 2 Absatz 5) zu begutachten. Die Gutachter/Die Gutachterinnen werden vom Magisterausschuss bestellt. Als erste Gutachterin/erster Gutachter ist in der Regel die Betreuerin/der Betreuer der Kandidatin/des Kandidaten zu bestellen. § 2 Absatz 4 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in Kraft.

Freiburg, den 20. Dezember 2004

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Wolfgang Jäger
Rektor